10.10.2016 - Entscheidungen

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 24.8.2016 – XII ZB 351/15

1. Begehrt ein Samenspender die Feststellung seiner Vaterschaft für einen im Ausland extrakorporal aufbewahrten Embryo, so bestimmt sich das anzuwendende Recht allein entsprechend Art. 19 I S. 2 EGBGB nach dem Personalstatut des Samenspenders.

2. Vor der Geburt des Kindes ist nach deutschem Recht eine Vaterschaftsfeststellung ebenso wenig möglich wie die Zuerkennung eines vergleichbaren rechtlichen Status.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2015, Heft 21, m. Anm. *Dutta / Hammer*.